

Vereinssatzung



Änderungen und Beschlüsse

Neufassung Mitgliederversammlung 18.06.2009
Änderung Mitgliederversammlung vom 27.05.2011
Änderung Mitgliederversammlung vom 15.06.2012
Änderung Mitgliederversammlung vom 01.06.2018
Änderung Mitgliederversammlung vom 25.05.2019
Änderung Mitgliederversammlung vom 24.07.2021

Verantwortlich für die Konzeption:

Vorstand Interne Organisation
Julian Kopp

Stand: 24.07.2021



Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
§ 01	Name des Vereins.....	3
§ 02	Geschäftsjahr	3
§ 03	Vereinszweck / Gemeinnützigkeit	3
B	Mitgliedschaft	3
§ 04	Mitgliedschaft beim WLSB oder anderen Verbänden	3
§ 05	Mitglieder.....	3
§ 06	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 07	Datenschutz und Aufnahmefolgen.....	4
§ 08	Rechte der Mitglieder	4
§ 09	Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 10	Beiträge und Dienstleistungen	5
§ 11	Austritt	5
§ 12	Ausschluss von Mitgliedern	5
§ 13	Ehrungen.....	5
C	Organe des Vereins.....	6
§ 14	Vereinsorgane	6
§ 15	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 17	Der Vorstand.....	7
§ 18	Beirat	7
§ 19	Hauptausschuss	8
§ 20	Fachausschüsse.....	8
§ 21	Abteilungen des Vereins	8
§ 22	Ordnungen und Organigramme des Vereins.....	8
§ 23	Jugendordnung	9
§ 24	Kassenprüfer	9
§ 25	Haftung	9
§ 26	Auflösung des Vereins.....	9
§ 27	Inkrafttreten der Satzung	9

A Allgemeines

§ 01 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele Sulz e.V. 1920“, abgekürzt VfR Sulz e.V. 1920. Er ist in das Vereinsregister Nr. 48-0254 eingetragen und hat seinen Sitz in Sulz/N., Landkreis Rottweil. Der Verein wurde erstmals 1920 gegründet und führt die Grundfarben schwarz/weiß.

§ 02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 03 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- 01 Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Fußball-, und Breitensports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 02 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwai-ge Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 03 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 04 Bestrebungen politischer, rassistischer und konfessioneller Art sind innerhalb des Vereins ausge-schlossen.

B Mitgliedschaft

§ 04 Mitgliedschaft beim WLSB oder anderen Verbänden

- 01 Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
- 02 Demgemäß unterwirft er sich auch dessen Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar-, Amateurordnung etc.) der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt auch im Besonderen für seine Mitglieder.

§ 05 Mitglieder

- 01 Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 02 Alle Mitglieder, welche sich aktiv am Sport- und Übungsbetrieb des Vereins beteiligen, gelten als ordentliche Mitglieder.
- 03 Jugendliche Mitglieder sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 04 Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und nicht aktiv am Sport- und Übungsbetrieb des Vereins teilnehmen.
- 05 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die nach der Ehrenordnung gem. § 13 der Satzung ernannt wur-den.

Vereinsatzung

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

- 01 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- 02 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehen Beitritts-Formular schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 03 Bei Minderjährigen muss ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter die Beitrittserklärung unterzeichnen
- 04 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 05 Die Ablehnung einer Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 07 Datenschutz und Aufnahmefolgen

- 01 Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden in einer Datenschutzordnung geregelt. Die Neufassung wird von der Mitgliederversammlung und alle nachfolgenden Änderungen vom Hauptausschuss beschlossen.
- 02 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft, bei welcher der von der Mitgliederversammlung bestimmte Jahresbeitrag fällig wird. Dieser ist in der Beitragsordnung festgehalten.
- 03 Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung und der beschlossenen Ordnungen. Die Vereinssatzung und alle Ordnungen sind auf der Webseite des Vereins (<http://www.vfr-sulz.de>) abrufbar.

§ 08 Rechte der Mitglieder

- 01 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Vereinbarungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 02 Die ordentlichen und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Zweckbestimmungen des Vereins, ergeben.
- 03 Alle ordentliche und passive Mitglieder haben das aktive^{*1)} u. passive^{*2)} Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen davon sind Gastmitglieder, sowie Kinder und Jugendliche, die zu Beginn des Wahljahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 04 Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
- 05 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.

§ 09 Pflichten der Mitglieder

- 01 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins sowie dessen Interessen nach Kräften zu unterstützen.
- 02 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- 03 Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Erläuterungen Wahl- und Stimmrecht

*1) Das aktive Wahlrecht ist das Recht des Mitglieds, sich bei einer Wahl durch Stimmabgabe zu beteiligen. *2) Das passive Wahlrecht ist das Recht des Mitglieds, sich bei einer Wahl als Kandidat aufstellen zu lassen und gewählt zu werden.

Vereinssatzung

§ 10 Beiträge und Dienstleistungen

- 01 Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 02 Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von dem Hauptausschuss festgesetzt.
- 03 Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Einführung und Höhe der Aufnahmegebühr wird von dem Hauptausschuss beschlossen.
- 04 Durch die Mitgliederversammlung können Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, Umlagen oder Zusatzbeiträge beschlossen werden.
- 05 Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 06 Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Austritt

- 01 Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle spätestens zum 30. November des Jahres zugestellt werden.
- 02 Bei Austritten von Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Austrittserklärung von einem Elternteil oder einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 03 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 04 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

§ 12 Ausschluss von Mitgliedern

- 01 Durch den Beschluss des Hauptausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 - b) Wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nach Ermahnung nicht befolgt werden
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner Fachverbände
 - d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - e) Nichtzahlung des Vereinsbeitrags oder Nichterbringung von Dienstleistungen im Sinne § 10 trotz Mahnung bei einem Rückstand von mehr als 1 Jahr
- 02 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch „eingeschriebenen Brief“ mitzuteilen.
- 03 Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des „Einschreibens“ das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Maßgebend für die Widerspruchsfrist ist das Datum des „Einschreibens“. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 13 Ehrungen

- 01 Besondere Verdienste und sportliche Leistungen für den Verein werden im VfR Sulz e.V. 1920 durch Ehrungen gewürdigt.
- 02 Ehrungsstufen und Richtlinien für die Verleihung werden in der Ehrenordnung geregelt.

C Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

- 01 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der Hauptausschuss
 - e) die Fachausschüsse
 - f) die Abteilungen

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 01 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Sie soll zwischen Abschluss und Beginn der neuen Fußball-Verbandsrunde stattfinden.
- 02 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist in der örtlich allgemein zugänglichen Presse zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
- 03 Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist ist in der Anzeige gem. Abs. 02 bekannt zu geben. Bei verspätet eingehenden Anträgen besteht kein Anrecht zur Aufnahme in die Tagesordnung.
- 04 Dringlichkeitsanträge die mit Begründung von Ereignissen nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, können von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen von Abs. 06 und 07 zugelassen werden.
- 05 Anträge, die den Interessen und der Zweckbestimmung des Vereins entgegenstehen, werden vom Vorstand zurückgewiesen.
- 06 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, welches die Sitzung leitet.
- 07 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen per Handzeichen. Soll eine geheime Wahl erfolgen, so muss dies mehr als die Hälfte der erschienen Stimmberechtigten oder der Versammlungsleiter beantragen.
- 08 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Hauptausschusses die Auflösung einer Abteilung nach den Bestimmungen von Abs. 06 und 07 beschließen. Der Antrag ist zu begründen und dem Leiter der betreffenden Abteilung / Sparte Rederecht einzuräumen.
- 09 Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung weitere Förmlichkeiten des Ablaufs, der Beschlussfassung, der Wahlhandlungen sowie den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung.
- 10 Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 11 Die Satzung sowie deren Veränderungen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 12 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 01 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins fordert.
- 02 Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 03 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 17 Der Vorstand

- 01 Der Vorstand ist zuständig für die Aufgabenbereiche:
 - a) Finanzen und Verwaltung
 - b) Schrift- und Protokollwesen
 - c) Interne Organisation
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Wirtschaftsbetrieb
 - f) Aktivensport
 - g) Jugendsport
- 02 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen.
- 03 Der Mindestvorstand ist zuständig für die Aufgabenbereiche
 - a) Finanzen und Verwaltung sowie c) Interne Organisation
 - b) Schrift- und Protokollwesen sowie d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Wirtschaftsbetrieb
 - f) Aktivensport
 - g) Jugendsport
- 04 Der Vorstand wählt bei der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres aus dem Vorstandsgremium einen Vorstandssprecher sowie dessen Vertreter
- 05 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 06 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- 07 Vom Fachvorstand können haupt- oder nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter (z.B. Geschäftsführer, Trainer, Vereinsheimwirte etc.) bestellt werden. Sie sind dem jeweiligen Fachvorstand unterstellt und können beratend an den Fachausschüssen teilnehmen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt werden. Über die Bestellung unterliegt der Fachvorstand nach § 18 Satz 04 der Geschäftsordnung einer Informationspflicht gegenüber dem Hauptausschuss.
- 08 Der Vorstand repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, Ausbau der Beziehungen sowie Verbindungen und Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- 09 Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts, § 26 BGB. Die Vorstände sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt.
- 10 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jährlich versetzt statt. Der versetzte Wahlrhythmus ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 11 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied - Ziffer a) bis g) -aus, so wird dieser aus dem Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung zugewählt.
- 12 Der Vorstand g) Jugendsport wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 13 Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder gemeinsam an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- 14 Die weitere Verteilung der Aufgabenbereiche des Vorstandes und deren personelle Vertretung können in einem Organigramm und / oder Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18 Beirat

- 01 Die Beiratsmitglieder können auf Einladung, beratend an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen.
- 02 Die Mitglieder des Beirats und deren Aufgaben werden durch den Vorstand bestimmt und vom Hauptausschuss bestätigt. Die Dauer der Beiratstätigkeit wird individuell geregelt.
- 03 Beiräte dürfen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit keinem Vereinsorgan, gem.§ 14 der Vereinsatzung, angehören.
- 04 Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 Hauptausschuss

- 01 Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Beisitzern
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gem. Ehrenordnung
- 02 Ehrenmitglieder sind Teil des Hauptausschusses, im Gegensatz zu Ehrenvorsitzenden jedoch nicht stimmberechtigt.
- 03 Der Hauptausschuss ist beschließendes Organ der von den Fachausschüssen erarbeiteten Vorlagen. Der Hauptausschuss ist befugt, zur Durchführung dieser Satzung weitere Ordnungen, gem.§§ 22-23 der Vereinsatzung, für die Vereinsorgane zu erlassen. Ihm obliegt auch die Änderung von Ordnungen.
- 04 Die Vorsitzenden der Fachausschüsse berichten dem Hauptausschuss.
- 05 Die Abteilungsleiter werden von Ihren Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 06 Es können bis zu 13 Beisitzer auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren fach- und aufgabenbezogen gewählt werden, wobei jeweils die Hälfte der Beisitzer gewählt wird. Wahlrhythmus und Vertretung der Vorstände durch Beisitzer und / oder Abteilungsleiter sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 07 Der Hauptausschuss ist befugt, sofern die Selbstständigkeit des Vereins gewährleistet ist, Kooperationen mit anderen Vereinen zu vereinbaren. Kooperationsbeschlüsse sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 08 Weitere Festlegungen über Struktur und Arbeitsweise des Hauptausschusses sowie Aufgaben der Besitzer sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Fachausschüsse

- 01 Zur Abwicklung der Vereinsaktivitäten können die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstände, gem. § 17 Abs. 01, Fachausschüsse einberufen.
- 02 Beschlüsse der Fachausschüsse sind durch den Hauptausschuss zu bestätigen. Ausnahmen können vom Hauptausschuss beschlossen werden.
- 03 Die Fachausschüsse setzen sich zusammen aus den jeweils zugeordneten Beisitzern und Abteilungsleitern und werden von dem jeweiligen Fachvorstand geleitet. Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenbereiche können in einem Organigramm und / oder Geschäftsordnung geregelt werden.
- 04 Bei Bedarf können vom Hauptausschuss weitere Fachausschüsse gebildet werden. Diese dienen einem besonderen Zweck und sind zeitlich begrenzt. Die Vorsitzenden dieser speziellen Fachausschüsse haben, sofern sie kein Mitglied des Vorstands sind, nur beratende Funktion im Vorstand und Hauptausschuss.

§ 21 Abteilungen des Vereins

- 01 Zur Erreichung des Vereinszwecks nach § 03 dieser Satzung können von den Mitgliedern Abteilungen ins Leben gerufen werden. Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- 02 Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit einer Abteilungsgründung. Sie ist abzulehnen, wenn die Interessen einer schon vorhandenen Abteilung entgegenstehen oder dem Vereinszweck nach § 03 der Satzung nicht entspricht.
- 03 Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Abteilungen können in einem Organigramm und / oder Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 22 Ordnungen und Organigramme des Vereins

- 01 Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein für seine Organe Ordnungen, z.B. Geschäftsordnung, Finanz-, Beitrags-, Ehren-, Jugend-, Rechts- und Verfahrensordnungen beschließen.
- 02 Der Erlass von Ordnungen und Organigrammen orientiert sich nach Zweck und Notwendigkeit einer satzungsgemäßen Vereinsführung.
- 03 Organigramme können vom Hauptausschuss beschlossen werden.
- 04 Alle Ordnungen, mit Ausnahme einer Jugendordnung, werden vom Hauptausschuss erlassen und können von ihm wieder abgeschafft werden.

Vereinsatzung



- 05 Die Erlassung sowie die Änderung und Abschaffung einer Jugendordnung obliegt dem Jugendausschuss.

§ 23 Jugendordnung

- 01 Die Vereinsjugend des VfR Sulz e.V.1920 führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und eigenverantwortlich und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.
- 02 Der Vorstand Jugendsport ist Vorstand i.S. § 17 dieser Satzung. Dessen Abteilungsleiter ist im Hauptausschuss und i.S. § 17 Abs. 13 stimm- und teilnahmeberechtigt bei allen Sitzungen des Vereins.

§ 24 Kassenprüfer

- 01 Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Versammlung zwei Kassenprüfer, die zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität keinem Organ in Sinne § 14 dieser Satzung angehören dürfen.
- 02 Kassenprüfer werden für zwei Jahre versetzt gewählt. Scheidet einer oder beide Kassenprüfer während eines Geschäftsjahres aus, so wird durch Zuwahl durch den Hauptausschuss, unter Beachtung § 24 Abs. 01, bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Posten besetzt.
- 03 Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Weitergehende Bestimmungen und Aufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 25 Haftung

- 01 Die Haftung des Vereins wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.
- 02 Gegenüber seinen Mitgliedern wird die Haftung des Vereins durch den gesamten Sportversicherungsvertrag des WLSB geregelt. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 03 Eine persönliche Haftung des Mitglieds gegenüber Vereinsgläubigern ist gesetzlich ausgeschlossen.
- 04 Das Mitglied haftet gegenüber dem Verein nur in Höhe seines Vereinsbeitrages.

§ 26 Auflösung des Vereins

- 01 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 02 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 03 Für den Fall der Auflösung bestimmt die außerordentliche Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 04 Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Sulz/N. zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 03 dieser Satzung zu übertragen.
- 05 Entsprechendes gilt auch für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks nach § 03 dieser Satzung.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

- 01 Diese Satzungsänderung des VfR Sulz e.V. 1920 wurde von der Mitgliederversammlung am 24.07.2021 beschlossen und wird mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt.

Sulz/N., den 24.07.2021

Tobias Nübel
Versammlungsleiter

Julian Kopp
Vorstand Interne Organisation